

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

Verorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Wer für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hierdurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses deutschösterreichischer Staatsbürger oder in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatberechtigt war.

(2) Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im Absatz 1 bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln.

(3) Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ansprüche stehen nur deutschösterreichischen Staatsbürgern zu. Wegen schädigender Ereignisse, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, bestehen die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vergütungsansprüche unabhängig von der Staatsbürgerschaft und der Heimatsberechtigung des Geschädigten zur Zeit des schädigenden Ereignisses auch dann zu Recht, wenn der Anspruchswerber spätestens seit 1. März 1919 deutschösterreichischer Staatsbürger ist.

§ 2.

(1) Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten militärischen Diensten sind gleichgestellt:

1. Persönliche Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 4 des österreichischen Kriegsdienstleistungsgesetzes,

2. freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische, einschließlich Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder einer nach § 1, Absatz 1, in Betracht kommenden Institution der freiwilligen Sanitätspflege.

(2) Den Hinterbliebenen sind die Angehörigen (§ 18) der Vermissten gleichgestellt.

II. Gegenstand der Vergütung.

§ 3.

(1) Im Falle der Gesundheitschädigung (§ 1, Absatz 1) sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Heilbehandlung,
2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe,
3. berufliche Ausbildung,
4. Invalidenrente,
5. Krankengeld.

(2) Im Falle des Todes (§ 1, Absatz 2) sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Hinterbliebenenrenten,
2. Sterbegeld.

III. Heilbehandlung.

§ 4.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Die Heilbehandlung umfasst die von zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, Heilmittel und therapeutischen Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten.

§ 5.

Der Geschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen sowie wenn es die Art seiner Gesundheitschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Staatskosten in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen. In diesem Falle sind auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die Anstalt und der Rückbeförderung aus der

Anstalt einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Staate zu tragen.

IV. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

§ 6.

(1) Zur Minderung von Schäden, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen sind, hat der Geschädigte Anspruch auf unentgeltliche Verteilung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

(2) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepasst sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls aus Staatsmitteln aufzuwenden gewesen wäre.

§ 7.

(1) Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(2) Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach sachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen keinerlei Verschulden trifft.

(3) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Staate zu ersetzen.

V. Berufliche Ausbildung.

§ 8.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn deren Minderung auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Über die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung ist der Geschädigte im geeigneten Zeitpunkte zu beraten.

(3) Die berufliche Ausbildung ist unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Mitwirkung des Geschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles fortzusetzen. In rüchftswürdigen Fällen kann sie bis zur Höchstdauer von drei Jahren ausgedehnt werden.

VI. Invalidenrente.

§ 9.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insolange seine Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

(2) Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 75 vom Hundert gebührt die Vollrente. Bei einer solchen Minderung um mehr als 15 bis zu 75 vom Hundert gebühren Teilrenten in sechs Abstufungen.

(3) Die Teilrente beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

| | | | | | | | |
|----|---------|-----|----|-----|----------|---|---------|
| 1. | über 15 | bis | 25 | vom | Hundert: | 2 | Zehntel |
| 2. | " | 25 | " | 35 | " | 3 | " |
| 3. | " | 35 | " | 45 | " | 4 | " |
| 4. | " | 45 | " | 55 | " | 5 | " |
| 5. | " | 55 | " | 65 | " | 6 | " |
| 6. | " | 65 | " | 75 | " | 3 | Viertel |

der Vollrente.

§ 10.

(1) Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Ein durch die militärische Dienstleistung oder durch das schädigende Ereignis unterbrochener Bildungsgang wird bei Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit als vollendet angesehen.

§ 11.

(1) Die Invalidenrente wird nach 17 Einkommensklassen, entsprechend der Höhe des vom Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse aus einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit bezogenen Jahreseinkommens, abgestuft.

(2) Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

| in der Einkommensklasse | umfassend ein Jahreseinkommen von Kronen | Rentenbetrag in Kronen | |
|-------------------------|--|------------------------|-----------|
| | | jährlich | monatlich |
| 1 | bis 1.200 | 1.200 | 100 |
| 2 | über 1.200 „ 1.440 | 1.320 | 110 |
| 3 | „ 1.440 „ 1.680 | 1.440 | 120 |
| 4 | „ 1.680 „ 1.920 | 1.560 | 130 |
| 5 | „ 1.920 „ 2.160 | 1.680 | 140 |
| 6 | „ 2.160 „ 2.400 | 1.800 | 150 |
| 7 | „ 2.400 „ 2.640 | 1.920 | 160 |
| 8 | „ 2.640 „ 3.120 | 2.160 | 180 |
| 9 | „ 3.120 „ 3.600 | 2.400 | 200 |
| 10 | „ 3.600 „ 4.080 | 2.640 | 220 |
| 11 | „ 4.080 „ 4.560 | 2.880 | 240 |
| 12 | „ 4.560 „ 5.040 | 3.120 | 260 |
| 13 | „ 5.040 „ 5.520 | 3.360 | 280 |
| 14 | „ 5.520 „ 6.000 | 3.600 | 300 |
| 15 | „ 6.000 „ 6.480 | 3.840 | 320 |
| 16 | „ 6.480 „ 6.960 | 4.080 | 340 |
| 17 | „ 6.960 | 4.320 | 360 |

§ 12.

(1) Als Grundlage für die Einteilung in Einkommensklassen dient jenes Jahreseinkommen, das der Geschädigte zuletzt aus einer regelmäßigen bürgerlichen Erwerbstätigkeit an Geld- oder Sachbezügen tatsächlich erzielt hat.

(2) Wenn das Jahreseinkommen des Geschädigten aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit nicht zuverlässig festgestellt werden kann, ist es auf Antrag des Anspruchsberechtigten durch Schätzung zu ermitteln. Hierbei ist das Jahreseinkommen von

Personen in ähnlicher Erwerbstätigkeit zur selben Zeit und am selben Orte in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 13.

Für alle in den Jahren 1916 bis einschließlich 1920 eingetretenen Schadensfälle ist der Rentenbemessung jenes Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, das in einem vom Anspruchsberechtigten zu wählenden zwischen 1. Jänner 1913 und 31. Dezember 1915 gelegenen zusammenhängenden ganzjährigen Zeitraume tatsächlich oder schätzungsweise erzielt wurde.

§ 14.

(1) Wenn der Geschädigte vor dem schädigenden Ereignisse ein Einkommen aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit noch nicht bezogen hat, ebenso wenn der Anspruchswerber auf die Feststellung dieses Einkommens verzichtet oder wenn diese Feststellung für ihn ungünstiger ist, gebühren Mindestrenten, die nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse seines letzten bürgerlichen Wohnsitzes abgestuft sind.

(2) An Stelle des eigenen Wohnsitzes ist bei Personen, deren Ausbildung zur Zeit des schädigenden Ereignisses noch nicht vollendet war, der Wohnsitz ihrer Eltern oder der zu ihrer Versorgung Verpflichteten der Einreichung in eine Ortsklasse zugrunde zu legen, wenn dies für den Anspruchswerber günstiger ist.

(3) Die Vorbildungsstufen sind:

1. absolvierte Mittelschule oder gleichwertige fachliche Ausbildung;
2. absolvierte vierte Klasse einer Mittelschule oder gleichwertige fachliche Ausbildung;
3. handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung;
4. geringere Vorbildung.

(4) Die Ortsklassen werden abgestuft, je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

1. über 250.000,
2. über 50.000 bis 250.000,
3. über 15.000 bis 50.000,
4. über 5000 bis 15.000,
5. bis zu 5000.

(5) Kurorte werden um eine Ortsklasse höher eingereiht, als ihrer Einwohnerzahl entspricht.

(6) Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt:

| in der Vorbildungsstufe | Betrag in Kronen | in der Ortsklasse | | | | |
|-------------------------|------------------|-------------------|-------|-------|-------|-------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| I | jährlich | 3.360 | 3.120 | 2.880 | 2.640 | 2.400 |
| | monatlich | 280 | 260 | 240 | 220 | 200 |
| II | jährlich | 2.640 | 2.400 | 2.160 | 1.920 | 1.800 |
| | monatlich | 220 | 200 | 180 | 160 | 150 |
| III | jährlich | 1.920 | 1.800 | 1.680 | 1.560 | 1.440 |
| | monatlich | 160 | 150 | 140 | 130 | 120 |
| IV | jährlich | 1.680 | 1.560 | 1.440 | 1.320 | 1.200 |
| | monatlich | 140 | 130 | 120 | 110 | 100 |

§ 15.

(1) Dem Geschädigten gebührt für jedes in seiner Versorgung stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Rentenzuschuß von einem Zehntel seiner Rente.

(2) Ist der Geschädigte aus einer im § 1 bezeichneten Ursache derart hilflos, daß er ständig der Hilfe einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein Rentenzuschuß, der, je nachdem der Wohnort des Rentners einer der im § 14, Absatz 4, genannten Ortsklassen angehört, mit 1600, 1400, 1200, 1000 oder 800 K zu bemessen ist.

§ 16.

Eine Invalidenrente gebührt nicht, wenn der Geschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat.

VII. Krankengeld.

§ 17.

(1) Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehand-

lung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht schon eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem dreißigsten Teile des Monatsbetrages der Mindestvollrente nach § 14, Absatz 6, einschließlich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, zu bemessen ist. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Teilrente zu ergänzen.

(2) Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente bis auf den Betrag von 1 K täglich einzustellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, auf die Hälfte, vermehrt um den Betrag von 1 K täglich, zu kürzen.

VIII. Hinterbliebenenrenten.

§ 18.

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben:

1. die Witwe,
2. die Kinder,
3. der Vater,
4. die Mutter,
5. die elternlosen Geschwister.

§ 19.

Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache hat seine Gattin Anspruch auf Witwenrente.

§ 20.

(1) Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens zwei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

(2) Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt. Im Falle der Erwerbung eines neuen Anspruches auf Witwenrente gebührt nur die höhere Rente.

§ 21.

(1) Eine Witwenrente gebührt nicht, wenn die Ehe getrennt war, ebenso wenn die Gatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten.

114 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht auch dann nicht, wenn eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht zwei Jahre gedauert hat. Die gemeinsame Führung des Haushaltes als Lebensgefährtin wird in die Dauer einer nachfolgenden Ehe eingerechnet.

§ 22.

(1) Die Witwenrente beträgt, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr überschritten hat, die Hälfte, andernfalls 30 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

(2) Im Falle einer nachfolgenden Verehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenrente. An seine Stelle tritt der Anspruch auf Abfertigung im dreifachen Betrage der Jahresrente, der im Falle der Verehelichung nach vollendetem fünfzigsten Lebensjahre sechs Monate nach dem Tage der Eheschließung, in allen anderen Fällen mit der Eheschließung erworben wird.

§ 23.

(1) Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache haben seine Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf Waisenrente. Über dieses Alter hinaus kann die Waisenrente, solange die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird, längstens jedoch bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, zuerkannt werden.

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, er ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt.

§ 24.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichgestellt. Hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche ist derjenige, dessen Vaterschaft glaubhaft dargetan wurde, dem ehelichen Vater gleichzubehalten.

§ 25.

(1) Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind 20 vom Hundert, für jedes weitere einfach verwaiste Kind 15 vom Hundert, für jedes doppelt verwaiste Kind 30 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

(2) Mehreren einfach verwaisten Kindern gebührt der Gesamtbetrag der Waisenrenten zu gleichen Teilen

§ 26.

(1) Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben ferner der Vater, die Mutter und die elternlosen Geschwister des Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese sofern sie bedürftig

sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

(2) Die Rente beträgt innerhalb dieses Höchstausmaßes für jeden dieser Anspruchsberechtigten 15 vom Hundert, für mehrere zusammen höchstens 50 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

(3) Eine Minderung des Rentensatzes nach Absatz 1 oder 2 trifft mehrere Anspruchsberechtigte zu gleichen Teilen.

IX. Sterbegeld.

§ 27.

(1) Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen Hinterbliebenen in der im § 18 angegebenen Folge ein Sterbegeld, das, je nachdem der Sterbeort des Geschädigten einer der im § 14, Absatz 4, genannten Ortsklassen angehört, mit 400, 350, 300, 250 oder 200 K zu bemessen ist.

(2) Wenn Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden sind, ist dieses zum Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten zu verwenden, und zwar in dem nach dem Orte der Beerdigung zu bemessenden Höchstausmaße.

X. Verhältnis zu anderen Bezügen.

§ 28.

(1) Nach Ablauf einer dreijährigen Frist, die mit dem der Gesundheitschädigung nachfolgenden Kalenderjahre, frühestens jedoch mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zu laufen beginnt, ist beim Zusammentreffen eines Anspruches auf Heilbehandlung nach diesem Gesetze mit einem Anspruch auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung die Vergütungspflicht des Staates auf jene Leistungen beschränkt, die über die Leistungen des Trägers der Krankenversicherung hinausgehen.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist ist beim Zusammentreffen der beiden dort erwähnten Ansprüche die Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung, soweit durch die Satzungen nicht günstigere Bestimmungen getroffen werden, auf die Hälfte des satzungsgemäßen Krankengeldes beschränkt.

(3) In den im Absatz 2 geregelten Fällen kann die Durchführung der Heilbehandlung eines Versicherten mit dessen Zustimmung dem Träger der Krankenversicherung gegen Entgelt übertragen werden; dieser ist auch in Zweifelsfällen zur vorläufigen Leistung gegen allfälligen Ersatz verpflichtet.

§ 29.

(1) Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungs-gemüße, die der Anspruchswerber aus Anlaß des-jelben schädigenden Ereignisses bezieht, nicht aber Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte, an-gerechnet.

(2) Ein ständiges Einkommen, das ein Renten-bezugsberechtigter abgesehen von seiner Rente aus anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Quellen bezieht, bleibt bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1.800 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 15 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

XI. Allgemeine Bestimmungen über Vergütungsansprüche.

§ 30.

(1) Jeder Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist nach Eintritt seiner Vor-aussetzungen geltend gemacht wird.

(2) Eine Gesundheitschädigung oder ein Todes-fall gelten nicht als durch militärische Dienstleistung oder Handlung verursacht (§ 1), wenn seit der Beendigung der militärischen Dienstleistung oder seit dem angeblich schädigenden Ereignisse drei Jahre abgelaufen sind, ohne daß der Geschädigte einen Anspruch nach diesem Gesetze geltend gemacht hat.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen beginnt nicht vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, er ist ferner solange gehemmt, als der Anspruchswerber unfreiwillig im Auslande weilt oder aus anderen Gründen an der Geltendmachung seines Anspruches gehindert ist.

§ 31.

(1) Jede Rente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monates fällig und ist monatlich im vorhinein zahlbar. Krankengeld und Sterbegeld werden sofort mit Erfüllung der Bedingungen für den An-spruch fällig, ersteres ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(2) Die Renten werden regelmäßig für die Zeit des ungeänderten Bestandes ihrer rechtlichen Voraus-setzungen zuerkannt; Invalidenrenten können auch

für eine von vornherein begrenzte Dauer — unter Vorbehalt neuerlicher Bemessung — zuerkannt werden.

§ 32.

(1) Wenn eine Voraussetzung des Rentenanspruches erlischt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe des Rentenanspruches maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen.

(2) Die Einstellung oder Neubemessung einer Rente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate wirksam. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Herabsetzung oder Einstellung einer auf unbestimmte Dauer zugesprochenen Invalidenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird erst von dem der Zustellung der betreffenden Entscheidung nachfolgenden Monate an wirksam; sie ist überdies, wenn seit der ersten Bemessung zwei Jahre verstrichen sind, nur in Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre zulässig.

2. Ein Anspruch auf Erhöhung der Invalidenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit tritt mit dem der Anmeldung der maßgebenden Veränderung unmittelbar folgenden Monate ein.

(3) Wer eine Rente bezieht, ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen des Rentenbezuges, die den Verlust oder eine Minderung seines Anspruches begründet, bei der zuständigen Militärversorgungskommission anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden kann der Rentner oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatze verhalten werden.

§ 33.

(1) Die Zuerkennung einer Leistung kann widerrufen werden, wenn sie sich nachträglich als irrtümlich herausstellt.

(2) Zum Rückersatze kann der Empfänger jedoch nur dann verpflichtet werden, wenn er durch strafgerichtliches Urteil überwiesen wurde, die Leistung erschlichen zu haben.

§ 34.

Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Rente. Wenn der Bezugsberechtigte Angehörige hat, die von ihm wesentlich unterstützt wurden, ist ihnen im Falle der Bedürftigkeit die ruhende Rente ganz oder teilweise auszufolgen.

§ 35.

Bei längerem als einjährigem Aufenthalt im Ausland ist der Weiterbezug der Rente von einer

besonderen Bewilligung der zuständigen Militärverforgungskommission abhängig.

§ 36.

(1) Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt:

1. die Unterbringung in einer Anstalt,
2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,

3. die Auszahlung einer Abfertigung, wenn deren dauernde Verwertung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

(2) Invalidenteilrenten der 1. Stufe (§ 9, Absatz 3) können zur Gänze, solche der 2. Stufe bis zu zwei Dritteln, alle übrigen Renten bis zur Hälfte abgefertigt werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Umwandlung von Renten werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 37.

Die auf Rentenansprüche einschließlich Rentenzuschüsse skalarmäßig entfallende Einkommensteuer wird vom Staate zur Zahlung übernommen.

§ 38.

(1) Eine Exekution auf die nach diesem Gesetze gebührenden Vergütungen ist nur zulässig:

1. für Vorschüsse, die vom Staate, einem Selbstverwaltungskörper oder einem in öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auf eine nach diesem Gesetze gebührende Vergütung gewährt wurden,

2. für Ansprüche auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes insoweit, daß dem Verpflichteten ein Drittel, mindestens aber ein Jahresbezug oder ein Betrag von 1.200 K frei bleiben muß. Ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 1, unterliegt der Exekution für Unterhaltsansprüche desjenigen Kindes, für das der Zuschuß bestimmt ist, unbeschränkt; ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2 und das Sterbegeld sind auch der Exekution für Ansprüche auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes gänzlich entzogen und bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Vergütung nicht in Anschlag zu bringen.

(2) Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch

Bession, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung und es sind daher auch Abzüge auf solcher Grundlage unzulässig.

XII. Behörden und Verfahren.

§ 39.

(1) Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche sind durch Anmeldung geltend zu machen.

(2) Alle zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörden, ferner die öffentlichen Krankenanstalten und orthopädischen Anstalten sind verpflichtet, bei jedem sich ergebenden Anlasse die Parteien über ihre Ansprüche nach diesem Gesetze zu unterrichten, sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen und eine noch ausstehende Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu bewirken.

(3) Wegen Durchführung einer Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen haben die Organe des staatlichen Gesundheitsdienstes die notwendigen vorläufigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen, unvorgreiflich der Entscheidung über den Bestand eines Anspruches nach diesem Gesetze (§ 44, Absatz 1).

§ 40.

(1) Die Anmeldungen sind unter Vorbringung der den Anspruch nachweisenden Belege mündlich oder schriftlich bei der nach dem Aufenthalte des Anspruchswerbers zuständigen politischen Bezirksbehörde und in Fällen des Aufenthaltes im Auslande bei der inländischen Konsularbehörde zu erstatten.

(2) Auch durch Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde des Inlandes wird der Vorschrift des § 30 über die befristete Geltendmachung von Ansprüchen Genüge geleistet. Die betreffende Behörde hat die Anmeldung ungesäumt an die zuständige Stelle zu leiten.

§ 41.

(1) Die politische Bezirksbehörde hat über das Zutreffen der Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetze erforderlichen Falles unverzüglich Erhebungen zu pflegen und die so ergänzten Anmeldungen der zuständigen Militärversorgungskommission vorzulegen.

(2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann die den politischen Bezirksbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben besonderen Organen (Invalidenämtern) übertragen. Die Zusammenfassung und Geschäftsführung solcher Organe wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Militärversorgungskommission leitet und überwacht die von den nachgeordneten Behörden

und Organen bei der Durchführung dieses Gesetzes entwickelte Tätigkeit.

§ 42.

(1) Für jedes Land wird am Sitze der Landesregierung eine Militärversorgungskommission errichtet. Nach Erfordernis können in einem Lande mehrere Kommissionen errichtet werden. Der Staatssekretär für soziale Verwaltung bestimmt in diesem Falle Sitz und Sprengel jeder Kommission.

(2) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landeshauptmann oder ein von ihm bestellter Vertreter. Ihr gehören als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden und Kriegervitwen sowie der Jugendfürsorgeorganisationen;

2. Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung;

3. Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Vertrauensärzte der organisierten Invaliden und Ärzte, die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder mit der Unfallentschädigung bei der Arbeiterversicherung vertraut sind;

4. Fachmänner auf den wichtigsten Gebieten des fachlichen Unterrichtes;

5. Fachmänner auf dem Gebiete der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter.

(3) Die Vertreter der Organisationen (Absatz 2, Punkt 1 und 3) werden von den in Betracht kommenden Organisationen entsendet, jene der staatlichen Finanzverwaltung und die Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden vom zuständigen Staatsamte bestimmt, die übrigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden berufen.

(4) Die Mitglieder und die im Falle ihrer Verhinderung eintretenden Ersatzmänner sind für jede Gruppe in der erforderlichen Zahl zu bestellen. Im Bedarfsfalle können auch außer der Kommission stehende Personen den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 43.

(1) Einer Militärversorgungskommission können nur deutschösterreichische Staatsbürger, die eigenberechtigt und von der Wählbarkeit in die Nationalversammlung nicht ausgeschlossen sind, als Mitglieder angehören.

(2) Die Mitgliedschaft bei der Kommission ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern, die nicht Angestellte des Staates sind, gebührt aus Staatsmitteln der Ersatz von Reisekosten und eine Vergütung ihrer Müheverwaltung in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Höhe (§ 51).

§ 44.

(1) Die Militärversorgungskommission entscheidet auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen und der eingeholten fachlichen Gutachten über Bestand und Umfang aller Ansprüche nach diesem Gesetze.

(2) An die am Sitze einer Landesregierung gebildete Militärversorgungskommission gehen außerdem alle Aufgaben der am selben Orte bestehenden Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger über. Nach Bedarf können den Militärversorgungskommissionen durch Vollzugsanweisung noch andere Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen werden.

(3) Die Durchführung der Heilbehandlung und der Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen obliegt den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes. Im übrigen trifft die Militärversorgungskommission die zum Vollzuge ihrer Entscheidungen nötigen Vorkehrungen.

(4) Die Militärversorgungskommissionen können einzelne ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen übertragen.

§ 45.

Die Militärversorgungskommissionen unterstehen dem Staatsamte für soziale Verwaltung, das ihre Tätigkeit leitet und überwacht.

§ 46.

(1) Die Militärversorgungskommissionen besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte

1. durch Ausschüsse ihrer Mitglieder, die sowohl nach fachlichen als auch nach örtlichen Gesichtspunkten gebildet werden können;
2. durch ihr Bureau.

(2) Zur Entscheidung über Ansprüche auf Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen ist bei jeder Kommission ein besonderer Heilausschuß zu bilden, in dem ein Arzt des Gesundheitsdienstes der Landesregierung den Vorsitz führt und dem ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden beizuziehen ist. Im übrigen werden Zusammensetzung und Wirkungskreis der Ausschüsse und die Art ihrer Beschlußfassung durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der übergeordneten Behörde unterliegt und innerhalb der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt.

(3) Das Bureau der Kommission wird von ihrem Vorsitzenden aus Beamten der Landesregierung und der bisherigen Landeskommission zur Fürsorge für

heimkehrende Krieger sowie aus den sonst erforderlichen Hilfskräften gebildet. Bei neuen Anstellungen gebührt den nach diesem Gesetze anspruchsberechtigten Personen im Falle gleicher Eignung der Vorzug.

(4) Der Bureauleiter ist dem Vorsitzenden der Kommission für die Geschäftsführung des Bureaus verantwortlich.

§ 47.

Die Militärversorgungskommission wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Ausfertigungen der Kommission über Ansprüche nach diesem Gesetze müssen vom Vorsitzenden der Kommission und vom Bureauleiter, wenn sie aber auf dem Beschlusse eines Ausschusses beruhen, von dessen Vorsitzenden und dem Bureauleiter gefertigt sein.

§ 48.

(1) Im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt der Vorsitzende der Kommission, welche Geschäfte laufend vom Bureau und welche kommissionell vom zuständigen Ausschusse zu behandeln sind.

(2) In allen Fällen, in denen ein Bescheid des Bureaus einen Anspruch über Rechte oder Pflichten nach diesem Gesetze enthält, ist jede beteiligte Partei innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides berechtigt, eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses auf Grund kommissioneller Verhandlungen zu verlangen. Auf dieses Recht muß im Bescheide ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls das Verlangen nach kommissioneller Überprüfung an keine Frist gebunden ist.

(3) Die Bescheide des Bureaus sind vorläufig in Vollzug zu setzen. Die an ihre Stelle tretenden kommissionellen Entscheidungen wirken nur dann zurück, wenn sie für den Anspruchswerber günstiger sind.

§ 49.

Beschwerden gegen die von nachgeordneten Behörden und Organen auf Grund des § 44, Absatz 3 oder 4, getroffenen Verfügungen sind stets vom zuständigen Ausschusse auf Grund kommissioneller Verhandlung zu entscheiden.

§ 50.

(1) Die kommissionellen Verhandlungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende eines Ausschusses über Antrag der Partei, die ein Interesse an der Geheimhaltung persönlicher Verhältnisse geltend macht, die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausschließen.

(2) Jeder Partei steht es frei, sich bei der kommissionellen Verhandlung durch eine Person ihres Vertrauens vertreten oder unterstützen zu lassen.

(3) Unvermeidliche Auslagen, die dem Anspruchserwerber oder einem Zeugen durch persönliche Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung erwachsen, sind in der vom Vorsitzenden anerkannten Höhe aus Staatsmitteln zu ersetzen.

§ 51.

Für die Bemessung der nach § 43, Absatz 2, und § 50, Absatz 3, gebührenden Ersätze und Vergütungen sind durch Vollzugsanweisung verbindliche Grundsätze oder Höchstbeträge aufzustellen.

§ 52.

(1) Die Militärversorgungskommissionen sind staatliche Behörden. In Angelegenheit ihres Wirkungsbereiches sind ihnen gegenüber alle Staatsbürger zur Erteilung von Auskünften und alle öffentlichen Behörden und Ämter zur Unterstützung verpflichtet.

(2) Wer eine Leistung nach diesem Gesetze in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich einer allenfalls angeordneten ärztlichen Untersuchung und unter Umständen der Beobachtung in einer Anstalt in der Höchstdauer von zwei Wochen zu unterziehen, widrigenfalls die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden kann. Für die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt zum Zwecke der Beobachtung gebührt freie Verpflegung und Ersatz des Verdienstentganges.

§ 53.

Entscheidungen der Militärversorgungskommissionen, die auf dem Beschlusse eines Ausschusses beruhen, können aus folgenden Gründen bei dem in Wien zu errichtenden Militärversorgungsgerichte durch Klage angefochten werden:

1. wegen unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder einer Durchführungsvorschrift zu einem Gesetze;
2. wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens.

§ 54.

(1) Als Militärversorgungsgericht hat beim Verwaltungsgerichtshof ein ständiger Senat zu wirken, der aus einem Vorsitzenden und zwei Räten dieses Gerichtshofes besteht und dem nach Bedarf auch Sachmänner auf dem Gebiete der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge sowie der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, endlich Vertrauensärzte und sonstige Vertreter der organisierten Invaliden- und Kriegerwitwen sowie der Jugendfürsorgeorganisationen als Beisitzer mit beratender Stimme beigezogen werden können.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfahren dieses Gerichtes, dann über Rechte und Pflichten seiner Beisitzer werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 55.

(1) Beschwerden gegen Verfügungen der einer Militärversorgungskommission nachgeordneten Behörden und Organe (§ 49) sind binnen vier Wochen nach der Verständigung bei der zuständigen Militärversorgungskommission einzubringen.

(2) Klagen gegen Entscheidungen einer Militärversorgungskommission sind binnen sechs Monaten nach der Verständigung beim Militärversorgungsgerichte in Wien einzubringen.

(3) Die Fristen für Beschwerden, Klagen und für das Verlangen nach kommissioneller Überprüfung (§ 48, Absatz 2) gelten als gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist der Post übergeben oder bei einer beliebigen staatlichen Behörde des Inlandes überreicht worden ist. In rückfichtswürdigen Fällen kann die Versäumnis einer Rechtsmittelfrist nachgesehen werden.

(4) Auf das Verfahren vor den Militärversorgungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, Anwendung.

§ 56.

Zur Aufsehung von Bescheiden und Entscheidungen der Militärversorgungskommissionen ist auch die staatliche Finanzverwaltung berechtigt. Die Frist zu dieser Aufsehung läuft vom Zeitpunkte der Verständigung des Vertreters der Finanzverwaltung.

§ 57.

(1) Ein Rechtsmittel der staatlichen Finanzverwaltung, mit dem die Leistungspflicht des Staates zur Gänze angefochten wird, hat aufschiebende Wirkung. In Fällen dringenden Bedarfes ist eine vorläufige Unterstützung zu gewähren.

(2) Wenn durch ein Rechtsmittel der staatlichen Finanzverwaltung die Leistungspflicht des Staates nur bezüglich ihrer Höhe bestritten wird, ist vorläufig die Leistung im nicht bestrittenen Ausmaße in Vollzug zu setzen.

(3) Wenn nach der endgültigen Entscheidung die Leistungspflicht des Staates hinter dem Ausmaße einer vorläufig gewährten Leistung oder Unterstützung zurückbleibt, ist der Anspruchswerber zum Rückersatz des empfangenen Mehrbetrages nicht verpflichtet.

(4) Rechtsmittel des Anspruchswerbers haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 58.

Alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sind unbedingt, deren Beilagen sind bedingt von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

XIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 59.

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft und bleibt solange und soweit in Wirksamkeit, als nicht durch ein für Deutschösterreich geltendes Gesetz des Deutschen Reiches eine abweichende Regelung erfolgt.

(2) Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

§ 60.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes dienenden näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisungen getroffen.

(2) Im Verhältnisse zum Auslande und zu Ausländern können bei verbürgter Gegenseitigkeit oder in Anwendung des Vergeltungsrechtes einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

§ 61.

(1) Für Gesundheitschädigungen aus einer im § 1 bezeichneten Ursache, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, gebührt künftighin die Vergütung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn der Anspruch innerhalb der im § 30 bestimmten Fristen durch Anmeldung (§ 39) geltend gemacht wird.

(2) Versorgungsgenüsse, die bisher vom Staate aus demselben Anlasse geleistet worden sind oder auf die nach den bisher in Geltung stehenden Bestimmungen ein Anspruch gegen den Staat erworben worden ist, bleiben für die Dauer des Zutreffens ihrer Voraussetzungen auch für die Zukunft mit dem Betrage aufrecht, um den sie die Leistungen nach diesem Gesetze übersteigen. Auf die nach den bisherigen Bestimmungen zustehenden noch nicht zuerkannten Ansprüche finden die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Inwiefern Personalzulagen und gnadeweise Zuwendungen, die auf Grund von Kriegsbeschädigungen zuerkannt wurden, den in Absatz 2 erwähnten Versorgungsgenüssen gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 62.

Jenen Personen, für welche dieses Gesetz eine Neuregelung der Militärversorgung enthält, sind die auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313 (§ 4, Absatz 3 und 4), und vom 28. März 1918,

R. G. Bl. Nr. 119, angewiesenen Unterhaltsbeiträge oder Zuwendungen bei fortdauernder Erfüllung der übrigen dort aufgestellten Bedingungen auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch so lange weiter zu leisten, bis über Bestand und Höhe eines Rentenanspruches nach diesem Gesetze entschieden ist. Solche vorläufig weiter belassene Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetze für denselben Zeitraum gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 63.

Zu den auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Renten, die im ersten Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes fällig werden, sind Steuerzuschläge in der Höhe von 50 vom Hundert des Rentenanspruches zu leisten.